

Kurztitel

ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 17/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 307/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.12.2017

Abkürzung

AVO Verkehr 2017

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text**Genehmigung**

§ 19. (1) Im Rahmen nachstehender Anträge ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes nachzuweisen:

1. Antrag auf Bewilligung der Ausübung der Tätigkeit einer Zivilluftfahrschule gemäß § 46 Abs. 1 LFG,
2. Antrag auf Erteilung einer Betriebsaufnahmegenehmigung oder eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses gemäß § 108 LFG,
3. Antrag auf Erteilung einer Bewilligung (Vermietungsbewilligung) gemäß § 116 Abs. 1 LFG,
4. Antrag auf erstmalige Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten gemäß § 7 Abs. 1 FBG.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmer/innenschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß § 3 Abs. 6 ASchG, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben,
2. Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 ASchG und SVP-VO,
3. Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 73 ASchG,
4. Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 79 ASchG,
5. Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß § 83 Abs. 7 ASchG,
6. Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß §§ 88 und 88a ASchG,
7. Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 ASchG und der DOK-VO,

8. Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß § 8 ASchG.

Schlagworte

Sicherheitsdokument, Arbeitnehmerinnenschutz

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2017

Gesetzesnummer

20007661

Dokumentnummer

NOR40198865